



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 27.05.2019

Landesamt für Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das neue Landesamt für Pflege in Bayern?

Die bayerische Landesregierung hat in Ihrer Kabinettsitzung am 10. April 2018 die Errichtung eines eigenständigen bayerischen Landesamts für Pflege beschlossen, das eine Reihe von Aufgaben wahrnimmt, die zuvor auf verschiedene Stellen verteilt waren.

Hingegen bleibt die Heimaufsicht in Bayern – dort Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) genannt – weiterhin kommunal organisiert, das heißt auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Bayern verfügt deswegen aktuell über 96 eigenständige Heimaufsichtsbehörden; Aufsichtsbehörden sind wiederum die jeweiligen Bezirksregierungen.

In Hessen stellt sich die Situation deutlich anders dar. Hier sind einige der Aufgaben, die in Bayern in das Landesamt für Pflege überführt wurden, dezentral verteilt. Andererseits sind in Hessen in der Abteilung VI des Regierungspräsidiums (RP) Gießen bereits seit längerem vielfache Zuständigkeiten aus den Bereichen Pflege und Versorgung gebündelt. So hatte sich das Land Hessen schon 1975 bei Inkrafttreten des Bundes-Heimgesetzes gegen eine kommunale Struktur für die Umsetzung des Heimrechtes entschieden. Hierdurch werden einerseits Interessenkonflikte, z.B. mit dem örtlichen Sozialhilfeträger oder auch kommunalen Einrichtungsbetreibern, vermieden und andererseits ermöglicht es über die Verortung in der Versorgungsverwaltung eine fachlich-inhaltliche Koordination auf Landesebene. Die Aufgaben lagen zunächst beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales, das jedoch im Rahmen der Verwaltungsreform im Jahre 2002 aufgelöst und durch die neu gegründete Abteilung VI des Regierungspräsidiums (RP) Gießen abgelöst wurde. Das RP Gießen nimmt landesweit die Aufgaben des früheren Landesversorgungsamtes wahr; ihm nachgeordnet sind die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales in Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden. Das RP Gießen und die ihm nachgeordneten Ämter für Versorgung und Soziales sind – bei unterschiedlicher Zuordnung der Aufgaben – unter anderem zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Elterngeld, die Förderung von Kinderwunschbehandlungen, die investive Förderung von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen (Frauen, offene Altenhilfe, Integration, Schutz vor Gewalt), die Förderung von Modellprojekten und Qualifizierungsmaßnahmen nach § 45c SGB XI, die Betreuungs- und Pflegeaufsicht, die Durchführung des Schwerbehindertenrechts, die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechtes (Stiftung Anerkennung und Hilfe, Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz u. v. m.), die Genehmigung von Krankenhausentgelten sowie die Genehmigung der gesonderten Berechnung von Investitionskosten in geförderten Einrichtungen. Seit dem 1. Januar 2019 wurde der Abteilung VI weiterhin die Zuständigkeit für die Finanzierung der neuen Pflegeberufausbildung übertragen. Durch den ärztlichen Dienst verfügt die Abteilung auch über hervorragende medizinische Kompetenz.

Frage 2. Wie werden die im Landesamt für Pflege in Bayern verorteten Aufgabenschwerpunkte jeweils in Hessen verantwortet bzw. bearbeitet?

Nach der Darstellung in der Vorbemerkung bündelt das Bayerische Landesamt für Pflege Aufgaben, die bisher auf verschiedene Stellen verteilt waren. Die Bündelung an einer zentralen Stelle stellt eine Möglichkeit dar, den Fokus auf ein Thema zu schärfen und durch Synergieeff-

fekte das Thema auch zu stärken. In Hessen waren bereits zuvor viele Aufgaben auch im Zusammenhang mit der Pflege wie dargestellt im RP Gießen gebündelt. Die Hessische Landesregierung hat sich bisher gegen eine darüber hinausgehende Bündelung verschiedener Aufgaben im Themengebiet Pflege in einem eigenen Landesamt entschieden. Alle in der Vorbemerkung genannten Aufgaben des Bayerischen Landesamtes werden auch in Hessen mit Priorität und Nachdruck bearbeitet, aufgeteilt auf verschiedene Stellen:

- Unterstützung pflegender Angehöriger (Vollzug des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes)

In Hessen ist das Thema Unterstützung pflegender Angehöriger vor allem im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verortet. Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Hessische Initiative zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, deren Ziel es ist, vor allem auch die Arbeitgeber für eine pflegesensible Personalpolitik zu sensibilisieren. Über 200 Arbeitgeber haben die Charta zu Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bereits unterzeichnet.

Hessen beteiligt sich zudem über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz an der Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (Pflegezeit- und Familienpflegezeit).

Eine weitere Maßnahme ist die Verleihung der Hessischen Pflegemedaille. Mit der Auszeichnung können Personen in Hessen gewürdigt werden, die einen pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen, der ihnen nahesteht, unentgeltlich im häuslichen Bereich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt und betreut haben.

- Hospiz- und Palliativversorgung

Die Förderung und Koordinierung der Hospiz- und Palliativversorgung stellt in Hessen primär eine kommunal verortete Aufgabe zur Sicherung der öffentlichen kommunalen Daseinsfürsorge dar. Um die kommunal verorteten Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung in Hessen zu fördern und zu unterstützen, fördert die Hessische Landesregierung seit 1997 die Koordinations- und Ansprechstelle für Dienste der Sterbebegleitung und Angehörigenbetreuung (KASA). Die KASA ist eine landesweit tätige Fachstelle und fördert als Beratungs- und Unterstützungsstelle mit der Entwicklung und Durchführung von regelmäßigen Koordinations-, Beratungs- und Qualifikationsangeboten die kommunal existierenden Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung in Hessen. Dabei richtet sich das Angebot der KASA an ehrenamtlich in Hospizinitiativen und -diensten Engagierte, an hauptberuflich in der Hospiz- und Palliativversorgung Tätige wie auch an Personen, die sich ehrenamtlich wie hauptberuflich mit den Themen Sterben, Tod und Trauer sowie Hospiz und Palliativ in ihrer täglichen Arbeit auseinandersetzen, sowie an Menschen, die sich aus persönlichen oder Forschungsinteresse mit diesem Thema beschäftigen.

- Investitionskostenförderung für Pflegeeinrichtungen Investitionskostenförderung in Kurzzeit- und Langzeitpflegeplätze, Förderrichtlinie Pflege)

Wie die meisten Bundesländer auch, hat Hessen die sog. Objektförderung (investive Förderung für den Bau, Umbau oder Modernisierung von stationären Pflegeeinrichtungen) eingestellt. Ab 2015 wurden in Hessen keine Neuanträge mehr angenommen. Die letzten Förderbescheide ergingen 2018.

Zur Förderung bedurfte es einer Bedarfsbestätigung durch die Landkreise (Altenhilfeplaner), welche sehr uneinheitlich erfolgte. Die Förderung wurde von kommunaler Seite stark kritisiert, da der Bedarf oftmals gedeckt sei und starke Konkurrenz herrsche. Zudem häufen sich in den letzten Jahren die Rückzahlungen der Förderungen, zumeist weil der Förderzweck nicht über die erforderlichen 25 Jahre der Zweckbindung eingehalten wird.

Eine Wiederaufnahme der investiven Förderung ist nicht geplant, da die Zukunft in sozialräumlich organisierten Modellen der Pflege gesehen wird. Solche Ansätze werden beispielsweise durch die Förderung von Modellvorhaben nach § 45c Abs. 5 SGB XI unterstützt, welche ebenfalls im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Regierungspräsidium Gießen verortet ist.

- Demenz (Bayerische Demenzstrategie, Demenzagentur, Demenzfonds)

Das Thema Demenz ist in Hessen im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verortet. Ganz aktuell wurden in einer Veröffentlichung die verschiedenen Maßnahmen und Modelle des Landes Hessen zum Themengebiet zusammengefasst. Demenz wird dabei nicht nur als medizinisch-pflegerisches, sondern vor allem auch als gesellschaftspolitisches Thema verstanden. Auf Basis dieses ersten Schrittes hat sich die Hessische Landesregierung eben-

falls die Erstellung eines Hessischen Demenzkonzeptes vorgenommen. Aktuell beteiligt sich Hessen über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz auch an der Erstellung einer Nationalen Demenzstrategie.

Diese hessische Aufgabenverteilung hat den Vorteil, dass die bearbeitenden Stellen vielfach auch noch in andere Themengebiete eingebunden sind und sich somit neue Perspektiven auf das Thema ergeben.

Frage 3. Will die Landesregierung analog des Bayerischen Modells ein Landesamt für Pflege schaffen? Wenn nein, wie will die Landesregierung die Pflege Themen stärker in den Fokus nehmen und den Herausforderungen gerecht werden?

Die Schaffung eines Hessischen Landesamtes für Pflege ist gegenwärtig nicht geplant. Die entsprechenden Aufgaben werden an anderer Stelle zuverlässig und mit hoher Qualität erledigt. Gleichwohl werden wir perspektivisch auch die Erfahrungen, die Bayern mit dem Landesamt machen wird, beobachten und evaluieren, um dann gegebenenfalls erneut zu entscheiden.

Frage 4. Welchen Stellenwert hat die Pflege mit all den zu stehenden Herausforderungen für die Landesregierung bezogen auf bedarfsgerechte Angebote, flächendeckende Sicherstellung angemessener pflegerischer Versorgung und der entsprechend erforderlichen Personalausstattung?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 5. Warum hat die Landesregierung das Pflegereferat bislang nicht neu besetzt bzw. in das Krankenhausreferat verschoben?

- Besetzung der Referatsleitungsfunktion Referat V 8 – Gesundheits- und Pflegeberufe

In der Abteilung V „Gesundheit“ wurde mit Wirkung zum 19. Februar 2018 ein neues Referat V 8 im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mit der Bezeichnung „Gesundheits- und Pflegeberufe“ eingerichtet. In diesem Referat wurden alle Aufgaben aus den Bereichen Altenpflegeberufe, Gesundheitsberufe und Krankenpflege sowie die Berufsangelegenheiten des Rettungsdienstpersonals gebündelt. Ein zum HMSI abgeordneter Richter am Sozialgericht wurde mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Referatsleitung dieses Referates beauftragt. Nach Beendigung der Abordnung zu Beginn dieses Jahres wurde nach durchgeführtem Auswahlverfahren einem Beschäftigten des HMSI mit Wirkung zum 9. Mai 2019 die Aufgabe der Referatsleitung des Referats V 8 dauerhaft übertragen.

- Organisatorische Zuordnung in der Vergangenheit

Aufgrund interner Organisationsentscheidungen war die Zuständigkeit für die Gesundheits- und Pflegeberufe zunächst in verschiedenen Abteilungen und Referaten im HMSI angesiedelt. Vor dem Hintergrund der Reform der Pflegeberufe erfolgte eine Zusammenführung der Zuständigkeiten.

Frage 6. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen oder will sie zukünftig unternehmen, um flächendeckend die pflegerische Versorgung in Stadt und auf dem Land sicherzustellen?

Nach § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur. Da das Wissen über die lokalen Bedarfe und die vorhandene und benötigte Infrastruktur vor allem vor Ort in den Kommunen vorhanden ist, delegiert § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz die Bedarfsplanung an die kreisfreien Städte und Landkreise. Dabei zu beachten sind jedoch die Maßgaben des Rahmenplanes für die pflegerische Versorgung.

Dies geht einher mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kommunen für die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Infrastrukturen für ältere Menschen (§ 71 SGB XII).

Das grundsätzliche Ziel der Landesregierung ist es, Quartiere zu schaffen, in denen alle Lebensalter gut und selbstbestimmt leben können und eine ausreichende und vernetzte Infrastruktur vorfinden. Diesem Ziel räumt die Hessische Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert ein.

Um die Kommunen in dieser umfassenden Planungsaufgabe zu unterstützen, hat das HMSI einen Auftrag zur Erarbeitung von wissenschaftlich gestützten Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung vergeben. Dabei wird Pflegestrukturplanung explizit als Teil einer integrierten Sozialplanung definiert. Die Ergebnisse sind aktuell seitens des Institutes vorgelegt worden und werden vom HMSI zeitnah veröffentlicht.

Geplant ist, die Kommunen auf dieser Basis auch weiterhin bei der Entwicklung von altersgerechten Quartieren zu unterstützen.

Wiesbaden, 25. Juni 2019

Kai Klose